

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 5 Abs. 3, § 50 Abs. 1; ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 4,
§ 8 Abs. 1, § 83 Abs. 1; ZPO § 256

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 ABR 29/76

Beschluß des BAG vom 15. März 1977

LAG Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 29/76

1 Ta BV 11/75 Baden-
Württemberg

Verkündet am
15. März 1977

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Februar 1977 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Professor Dr. Auffarth und Wendel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Mussil und Musa beschlossen:

Die Rechtsbeschwerden der Antragsgegnerin und der Beteiligten zu 2 a - c gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 10. Mai 1976 - 1 Ta BV 11/75 - werden zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Die Antragsgegnerin ist ein Großunternehmen der Kraftfahrzeugindustrie mit Sitz in S
Sie beschäftigt in S , in acht
Werken und 40 Niederlassungen in der Bundesrepublik Deutschland und in West-Berlin insgesamt etwa 115000 Arbeitnehmer. Den Niederlassungen obliegt das Verkaufs-, Wartungs- und Reparaturgeschäft der in den Werken hergestellten Erzeugnisse. Sie sind dem Vorstandsressort "Verkauf Inland" der Antragsgegnerin nachgeordnet. Für die Tätigkeit und den Aufgabenkreis der Niederlassungen hat die Antragsgegnerin umfangreiche Richtlinien erlassen.

In der Niederlassung R sind etwa 225 Arbeitnehmer beschäftigt. Das Aufgabengebiet der Niederlassung erstreckt sich auf die Landkreise R , T und B . Dem Niederlassungsleiter nachgeordnet sind der kaufmännische Leiter, der zugleich Stellvertreter des Niederlassungsleiters ist, der technische Leiter, die Verkaufsleiter für Pkw und für Nutzfahrzeuge, die Beteiligten zu 2 a) und c) sowie



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

der Bezirksleiter, der Beteiligte zu 2 b).

Der Beteiligte zu 2 a) S ist seit 1. Juli 1974
Pkw-Verkaufsleiter in der Niederlassung R -

. Er ist für den Verkauf von Pkw zuständig; er
hat Handlungsvollmacht.

Gemeinsam mit sieben ihm unterstellten Verkäufern ob-
liegt ihm der Verkauf von Pkw im "freien" Gebiet der Nieder-
lassung. Dabei handelt es sich um einen örtlichen Zuständig-
keitsbereich, für den die Antragsgegnerin den Vertrieb ihre
Erzeugnisse nicht anderen Firmen - sog. Vertragsfirmen -
als "Vertragsgebiet" übertragen hat. Die Aufgaben des Be-
teiligten zu 2 a) erstrecken sich auf den Einsatz der Ver-
käufer, deren Schulung und Überwachung, die Entscheidung üb-
Zugeständnisse gegenüber Kunden, in deren Verhandlungen mit
den Verkäufern er sich in schwierigen Fällen und bei sog.
Groß- und Vorbehaltskunden einzuschalten hat. Er kann dabei
bis zu 5 % Rabatt auf den Listenpreis, in Ausnahmefällen
auch einen höheren Preisnachlaß geben, und zwar durch
Hereinnahme von Gebrauchtwagen, Gutschriften für Repara-
turen und durch kostenlose Abgabe von Zubehör. Mehr als
2 bis 3 % Rabatt hat der Beteiligte zu 2 a) bisher nicht
gewährt. Zu den ihm übertragenen Aufgaben gehört weiter, für
den Niederlassungsbereich Planzahlen künftiger Absatz-
möglichkeiten zu erarbeiten und dabei auch Fremdzulassungen
und Fremdmarktanteile zu beurteilen. Bei der Inzahlungnahme
von Gebrauchtwagen hat er, soweit nicht nach den Richtlinie
der Antragsgegnerin zum DAT-Schätzpreis oder bei Fremd-
fabrikaten zum DAT-Schätzpreis abzüglich 10 % abgeschlossen
werden kann, die Verkaufsmöglichkeit zu beurteilen und über
den Hereinnahmepreis zu entscheiden. Im Jahre 1973 sind
unter der Leitung des Beteiligten zu 2 a) für 14,5 Millionen
DM Pkw verkauft worden. Das sind 1,09 % des Umsatzes von
1.330 Millionen DM im "freien" Gebiet der Bundesrepublik.
Dabei handelt es sich um den Verkauf von 729 Pkw (1974: 581)
bei 67.310 Pkw-Verkäufen (1974: 62.981) aller inländischen
Niederlassungen im "freien" Gebiet und 127.360 (1974:
123.847) Pkw-Verkäufen im Inland insgesamt mit einem Gesamt-
umsatz von 2,5 Milliarden DM.



- 4 -

Dem Beteiligten zu 2 a) sind sieben Büroangestellte unterstellt, bei deren und der Verkäufer Einstellung und Entlassung er beteiligt wird.

Der Beteiligte zu 2 b) St ist 61 Jahre alt. Er wurde 1956 Pkw-Verkäufer bei der Antragsgegnerin und ist nunmehr mit Handlungsvollmacht seit 1960 Bezirksleiter in der Niederlassung R . Ihm obliegt die Betreuung der 23 Vertragsfirmen der Antragsgegnerin im Bereich der Niederlassung R

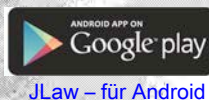
außerhalb des sog. freien Gebiets. Die im Vertragsgebiet eingesetzten drei Verkaufsleiter, 12 Pkw-Verkäufer, 11 Lkw-Verkäufer und ein Gebrauchtwagen-Verkäufer der Vertragsfirmen werden ebenfalls von ihm betreut. Er hat die Verkäufe und Marktanteile dieser Firmen zu überwachen, für die Steigerung des Umsatzes zu sorgen sowie Planzahlen für den künftigen Umsatz der Vertragsfirmen zu erarbeiten. Er hat bei schwierigen Verkaufsverhandlungen der Vertragsfirma Verkaufshilfe zu leisten und entscheidet dabei über Nachlässe und Rabattgewährung. Schließlich hat er beim Ausbau des Vertragsfirmennetzes die Vertreterverträge vorzubereiten.

Der Beteiligte zu 2 c) M ist seit 1956 bei der Antragsgegnerin beschäftigt. Von 1965 bis 1974 war er Lkw-Verkaufsleiter zunächst in der Niederlassung S und seitdem ist er Verkaufsleiter in R . Er hat Handlungsvollmacht und ist zusammen mit sieben ihm unterstellten Verkäufern für den Verkauf von Nutzfahrzeugen im "freien" Gebiet der Niederlassung verantwortlich. Sein Aufgabengebiet entspricht dem des Beteiligten zu 2 a). Er kann im Rahmen eines Leitungsbriefes der Antragsgegnerin, in dem die maximalen Konditionen festgelegt sind, Nachlässe von 1.500,-- bis 37.000,-- DM geben, das sind 12 bis 16 % der Listenpreise. 1973 wurden im "freien" Gebiet der Niederlassung R für 12,5 Millionen DM Nutzfahrzeuge verkauft, das sind

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

1,13 % des Gesamtumsatzes von 1,1 Milliarden DM der Antragsgegnerin im "freien" Gebiet aller inländischen Niederlassungen, 1974 waren es 12,0 Millionen DM, das sind 1,2 % des Gesamtumsatzes der Antragsgegnerin von 1 Milliarde DM im "freien" Gebiet der Bundesrepublik und West-Berlin. 1973 sind in der Niederlassung R 314 Nutzfahrzeuge verkauft worden (1974: 246) bei 28.480 verkauften Nutzfahrzeugen im "freien" Gebiet der Bundesrepublik (1974: 23.789) und 53.615 Nutzfahrzeugverkäufen im Inland insgesamt (1974: 45.824). Zur innerbetrieblichen Abwicklung des Verkaufsgeschäfts sind dem Beteiligten zu 2 c) acht Büroangestellte zugeteilt.

Die Antragsteller vertreten die Auffassung, daß die Beteiligten zu 2 a - c nicht leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 Ziffer 3 BetrVG 1972 seien.

Sie haben beantragt

festzustellen, daß die beteiligten Angestellten zu 2 a - c keine leitenden Angestellten im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG sind.

Die Antragsgegnerin und die Beteiligten zu 2 a - c haben beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie sind der Auffassung, die Beteiligten übten aufgrund der ihnen übertragenen Tätigkeit einen maßgeblichen Einfluß auf die wirtschaftliche Führung des Unternehmens der Antragsgegnerin aus.

Das Arbeitsgericht hat entsprechend dem Antrag der Antragsteller erkannt. Die Beschwerden der Antragsgegnerin und der weiteren Beteiligten gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts blieben ohne Erfolg. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgen die Antragsgegnerin und die Beteiligten zu 2 a - c ihre in der Beschwerdeinstanz gestellten Anträge weiter, während die Antragsteller die Zurückweisung der Rechtsbeschwerde beantragen.

II. Die Rechtsbeschwerden der Antragsgegnerin und der Beteiligten zu 2 a - c sind nicht begründet.

- 6 -



- 6 -

1. In formeller Hinsicht bestehen keine Bedenken. Die Rechtsbeschwerden sind kraft Zulassung statthaft und form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Die Antrags- und Beteiligtenbefugnis ist für alle Beteiligten zu bejahen. Im vorliegenden Verfahren geht es um die betriebsverfassungsrechtliche Rechtsposition der beteiligten Angestellten, die auch die Interessen des antragstellenden Betriebsrats und der Antragsgegnerin als Arbeitgeberin unmittelbar berühren (§ 83 Abs. 1 ArbGG). Das gilt ebenfalls für den Gesamtbetriebsrat. Im Hinblick auf die Klarstellung seines etwaigen personellen Tätigkeitsbereichs hat er ein Interesse daran zu wissen, welche Angestellten der Antragsgegnerin leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG sind. Das Beschlußverfahren ist die richtige Verfahrensart (§ 2 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1 ArbGG).

2. Das Rechtsschutzinteresse für die von den Antragstellern begehrte negative Feststellung ist zu bejahen. Es folgt daraus, daß zwischen ihnen und der Antragsgegnerin sowie den beteiligten Angestellten über deren betriebsverfassungsrechtliche Rechtsposition unterschiedliche Auffassungen bestehen. Das Vorliegen eines konkreten aktuellen Streitfalles ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats nicht erforderlich.

III.1. Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß die Rechtsstellung der beteiligten Angestellten sich nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 BetrVG bestimmt. Nach dieser Vorschrift findet das Betriebsverfassungsgesetz keine Anwendung auf leitende Angestellte, wenn sie nach Dienststellung und Dienstvertrag im wesentlichen eigenverantwortlich Aufgaben wahrnehmen, die ihnen regelmäßig wegen deren Bedeutung für den Bestand und die Entwicklung des Betriebes im Hinblick auf besondere Erfahrungen und Kenntnisse übertragen werden. Leitende Angestellte im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes sind die beteiligten Angestellten nicht.

- 7 -



- 7 -

a) Nach der nunmehr gefestigten Rechtsprechung des Senats, die das Landesarbeitsgericht seiner Entscheidung zugrundelegt, ist bei der Beantwortung der Frage, wer leitender Angestellter im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG ist, entscheiden inwieweit dem Angestellten unternehmerische (Teil-) Aufgaben übertragen sind (Beschuß vom 5. März 1974 - 1 ABR 19/73 - = AP Nr. 1 zu § 5 BetrVG 1972, Beschuß vom 19. November 1974 - 1 ABR 50/73 - = AP Nr. 3 zu § 5 BetrVG 1972, Beschuß vom 4. Dezember 1974 - 1 ABR 48/73 - = AP Nr. 4 zu § 5 BetrVG 1972, diese Entscheidungen sind zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, sowie der Beschuß vom 19. November 1974 - 1 ABR 20/73 - = AP Nr. 2 zu § 5 BetrVG 1972, Beschuß vom 9. Dezember 1975 - 1 ABR 80/73 - = AP Nr. 11 zu § 5 BetrVG 1972, Beschuß vom 10. Februar 1976 - 1 ABR 61/74 - und Beschuß vom 1. Juni 1976 - 1 ABR 118/74 - = demnächst AP Nr. 12 und 15 zu § 5 BetrVG 1972). Nach dieser Rechtsprechung des Senats geht der Gesetzgeber in § 5 Abs. 3 BetrVG von einem vorgegebenen, im Gesetz nicht definierten oder umschriebenen Begriff des leitenden Angestellten aus. Vom Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung her gesehen sind nach Auffassung des Senats folgende Voraussetzungen für den vorgegebenen Begriff des leitenden Angestellten im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes aufzustellen:

Die Tätigkeit des Angestellten muß auf die Leitung des Unternehmens bezogen sein, also eine unternehmerische Tätigkeit anstelle des Unternehmers zum Inhalt haben; sie darf sich nicht nur in reinen Aufsichtsfunktionen (Überwachungsfunktionen) erschöpfen. Erforderlich ist, daß spezifisch-unternehmerische (Teil-) Aufgaben wahrgenommen werden.

Dem Angestellten muß bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben ein erheblicher Entscheidungsspielraum eingeräumt sein.

Außerdem muß eine sog. Interessenpolarität zwischen diesen Angestellten und der Belegschaft, im allgemeinen durch den Betriebsrat vertreten, bestehen. Dabei kann ein mittelbarer Gegnerbezug genügen.

Nach Auffassung des Senats handelt es sich bei dem vorgegebenen Begriff des leitenden Angestellten um einen



allgemeinen Rechtsbegriff, allerdings mit einem hohen Maß an Unbestimmtheit. Der unbestimmte Rechtsbegriff wird im wesentlichen umschrieben durch die unter Buchst.a) wiedergegebenen Merkmale. Fehlt bei der Ausfüllung des Rechtsbegriffs eines dieser Merkmale, dann liegen die Voraussetzungen des Begriffs des leitenden Angestellten im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes nicht vor (vgl. Beschluß vom 1. Juni 1976 - 1 ABR 118/74 -, aaO).

b) Neben diesen Merkmalen müssen die Voraussetzungen einer der Tatbestandsgruppen des § 5 Abs. 3 Nr. 1 - 3 BetrVG gegeben sein. Da im vorliegenden Fall die Angestellten weder zu selbständigen Einstellungen und Entlassungen von einem im Betrieb oder in einer Betriebsabteilung beschäftigten Arbeitnehmer berechtigt sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 BetrVG) noch Generalvollmacht oder Prokura haben (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 BetrVG), kommt für sie nur die Tatbestandsgruppe des § 5 Abs. 3 Nr. 3 BetrVG in Betracht. Dabei ist nach der Rechtsprechung des Senats eine Bedeutung für den Bestand und die Entwicklung des Unternehmens (Betriebs) nicht mehr gegeben, wenn eine geringe Bandbreite in Rede steht ("Atomisierung").

Die danach wahrzunehmenden Aufgaben einschließlich der Tätigkeit des leitenden Angestellten als solchen müssen nach Dienststellung und Dienstvertrag wahrgenommen werden.

c) Schließlich ist eine Gesamtwürdigung der Tätigkeit des Angestellten vorzunehmen. Dabei kann das Zurücktreten einzelner Abgrenzungsmerkmale dadurch ausgeglichen werden, daß andere in besonderem Maße vorhanden sind. Sie dürfen jedoch in keinem Fall überhaupt nicht mehr vorhanden sein.

Für all das bisher Gesagte gilt, daß die Verhältnisse hinsichtlich des konkreten Unternehmens maßgebend sind.



- 9 -

d) Wegen der Unbestimmtheit der in § 5 Abs. 3 BetrVG enthaltenen Begriffe sowie bei der Erforderlichkeit einer Gesamtwürdigung der Tätigkeit des Angestellten kommt den Tatsacheninstanzen ein gewisser Beurteilungsspielraum zu. Die Entscheidung ist also vom Rechtsbeschwerdegericht nur daraufhin nachprüfbar, ob die Bewertungsmaßstäbe im einzelnen richtig erkannt sind, eine vertretbare Gesamtwertung aller maßgeblichen Gesichtspunkte erfolgt ist, und ob alles wesentliche Tatsachenmaterial ohne Verstoß gegen die Gesetze der Logik oder allgemeine Erfahrungssätze berücksichtigt worden ist (vgl. Senatsbeschuß vom 5. März 1974 - 1 ABR 19/73 -, aaO).

2. Die Tätigkeit aller drei beteiligten Angestellten bezieht sich auf den Verkauf von Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen. Zur Unternehmerfunktion gehört auch der Verkauf der Erzeugnisse eines Unternehmens, der, was nicht näher begründet zu werden braucht, von entscheidender Bedeutung für den Bestand des Unternehmens ist. Hierauf hat der Senat bereits in dem Beschuß vom 19. November 1974 - 1 ABR 20/73 - und in seinem Beschuß vom 1. Juni 1976 - 1 ABR 118/74 - hingewiesen (= AP Nr. 2 zu § 5 BetrVG 1972 und demnächst AP Nr. 15 zu § 5 BetrVG 1972). Der Verkauf von Serienprodukten eines Unternehmens durch das Unternehmen kann an sich ebenfalls unternehmerische Tätigkeit sein. Eine unternehmerische Tätigkeit liegt aber bei dem Verkauf der Erzeugnisse eines Unternehmens nach Auffassung des Senats nur vor, wenn dem Angestellten ein erheblicher Entscheidungsspielraum eingeräumt ist, der ihn berechtigt, nach eigenen Dispositionen - wenn auch nach gewissen vorgegebenen Richtlinien - den Verkauf der Erzeugnisse bestimmen kann. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Aufgabe der beteiligten Angestellten ist es, den Verkauf der von der Antragsgegnerin hergestellten Personen- und Nutzfahrzeuge zu überwachen und zu fördern. Diese Tätigkeit setzt allenfalls in geringem Maße eigenverantwortliches Handeln im Sinne einer Wahrnehmung von unternehmerischen Teilaufgaben voraus. Die Abwicklung des Verkaufs selbst ist primär an die Listenpreise der Antragsgegnerin gebunden. Die Angestellten haben die Möglichkeit,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87 a ff. UrhG geschützt.



- 10 -

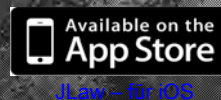
durch die Einwirkung auf die ihnen unterstellten Mitarbeiter oder unmittelbar auf die Verkaufstätigkeit durch Beratung der Kunden diese zum Kauf eines der serienmäßig angefertigten Fahrzeuge zu veranlassen. Diese Tätigkeit ist demnach und gegenüber dem Umstand, daß in dem Großunternehmen der Antragsgegnerin die das Verkaufswesen bestimmenden und tragenden Ermittlungen und Entscheidungen auf höherer Ebene fallen, vornehmlich ausführender Art, was auch dadurch deutlich wird, daß gewisse, von der Antragsgegnerin gegebene Vorgabebeträge anzustreben sind. Die Höhe des anzustrebenden oder erzielten Umsatzes ist demgegenüber für die Frage, ob eine unternehmerische Aufgabe vorliegt, hier ohne entscheidende Bedeutung. Selbst wenn man mit der Rechtsbeschwerde bei Verkaufstätigkeiten der vorliegenden Art auf die Umsatzhöhe abstellen wollte, so könnte das im vorliegenden Falle nicht zur Annahme einer unternehmerischen Tätigkeit führen, die jeweils für sich gesehen für den Bestand und die Entwicklung des Unternehmens bedeutsam wäre. Nach den für die Rechtsbeschwerdeinstanz bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts beträgt der Anteil der beteiligten Angestellten S und M, bezogen auf den Gesamtumsatz der Antragsgegnerin, jeweils nur etwa 1 %. Hierbei handelt es sich offenbar um eine über die Jahre hin mehr oder weniger gleichbleibende konstante Zahl. Höhere Zahlen wären sicher vorgetragen worden.

3. Dem Landesarbeitsgericht ist auch darin zu folgen, daß den beteiligten Angestellten nur ein begrenzter Ermessensspielraum eingeräumt ist. Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils sind sie bei dem Verkauf der Fahrzeuge in mannigfaltiger Weise durch Rabattabkommen mit bestimmten Kunden, durch allgemeine Richtlinien über die im Nutzfahrzeugverkauf zulässigen Rabatte, die Richtlinien über die Hereinnahme von Gebrauchtwagen und schließlich hinsichtlich des ihnen eingeräumten Kulanzfaktors und nicht zuletzt, wie schon erörtert, durch Listenpreise, gebunden.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Aus dem Sachvortrag der beteiligten Angestellten und der Antragsgegnerin ergibt sich, daß auch für den Pkw-Verkauf Richtlinien und zwar solche mündlicher Art durch die Abstimmung in den Verkaufsleiterbesprechungen gegeben werden. Dabei ist nicht entscheidend, daß einzelne Geschäfte erst nachträglich von der Verkaufsorganisationsleitung beurteilt werden; nach dem übereinstimmenden Vorbringen der Beteiligten sind aus diesen Beurteilungen Handlungsanweisungen für die Zukunft zu entnehmen. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß die Mehrzahl der Fahrzeugverkäufe und auch die Hereinnahme von Gebrauchtfahrzeugen zu Listenpreisen bzw. zu den von der Antragsgegnerin erarbeiteten Richtlinien abgewickelt werden müssen. Nur bei einer geringen Zahl bleibt den Angestellten die Möglichkeit, Zugeständnisse zu machen, die entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde nicht beachtlich sind, da sie weit unter 10 % des Verkaufspreises bleiben. Wenn die Rechtsbeschwerde darauf hinweist, für den Pkw-Verkauf bestünden keine Richtlinien über mögliche Rabatte, dann ändert das nichts an der Tatsache, daß den beteiligten Angestellten ein erheblicher Ermessensspielraum bei dem Verkauf der Fahrzeuge nicht eingeräumt ist. Das Landesarbeitsgericht hat im übrigen hierauf nicht abgestellt. Auch der Hinweis der beteiligten Angestellten, nicht der Verkauf zum Listenpreis, sondern die individuelle Fallgestaltung bestimme ihre Tätigkeit, ist nicht geeignet, zu einer anderen Beurteilung des ihnen bei dem Verkauf der Fahrzeuge eingeräumten Beurteilungsspielraums zu kommen. Für die Rechtsbeschwerdeinstanz hat das Landesarbeitsgericht bindend festgestellt, daß die meisten Geschäfte formularmäßig zum Listenpreis abgewickelt werden.

4. Dem Landesarbeitsgericht ist ferner darin zuzustimmen, daß es bei allen drei Angestellten an der erforderlichen Interessenpolarität zur Arbeitnehmerschaft und zum Betriebsrat fehlt. Wenn auch die Arbeitnehmerschaft an einem guten Verkaufsergebnis der beteiligten Angestellten interessiert ist, so kann hieraus nicht auf eine Interessenpolarität zu den in der Niederlassung beschäftigten Arbeitnehmern geschlossen werden. Das Verhältnis

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a UrhG geschützt.



- 12 -

der beteiligten Angestellten zu den beschäftigten Arbeitnehmern des konkreten Unternehmens ist von vornherein zu fern. Soweit die Tätigkeit der beteiligten Angestellten in personeller Hinsicht sich auf die Mitwirkung bei Einstellungen und Entlassungen erstreckt, kommt ihnen keine Entscheidungsbefugnis zu.

5. Der Einsatz, die Schulung und Überwachung der Verkäufer durch die Beteiligten zu 2 a) und 2 c) sowie die Betreuung der Vertragsfirmen, die Gewinnung neuer Vertragsfirmen und die Vorbereitung von Vertreterverträgen durch den Beteiligten zu 2 b) haben, da es sich nur um eine einzige Niederlassung gegenüber 40 im gesamten Bundesgebiet und West-Berlin handelt, jedenfalls eine zu geringe Bandbreite.

Auch die weiteren, über die Verkaufstätigkeit hinausgehenden Aufgaben der beteiligten Angestellten vermögen deren Eigenschaft als leitende Angestellte nicht zu begründen. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts verarbeiten sie Planzahlen hinsichtlich der künftigen Absatzmöglichkeiten und beurteilen Fremdzulassungen und Fremdmarktanteile. Diese Tätigkeit beschränkt sich auf den Bereich eben einer einzigen Niederlassung und dazu für den einzelnen Angestellten nur auf sein jeweiliges Arbeitsgebiet.

Entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde vermag der Senat keinen Widerspruch in den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zu sehen, wenn es meint, daß die Gesamtheit der insgesamt 120 Verkaufsleiter und Bezirksleiter, die in den Niederlassungen diese Planzahlen erarbeiten, zusammen einen maßgeblichen Einfluß auf die wirtschaftliche, technische und wissenschaftliche Führung der Antragsgegnerin ausüben. Die von den Verkaufsleitern insgesamt erarbeiteten Zahlen mögen maßgeblichen Einfluß auf die wirtschaftliche, technische, kaufmännische, organisatorische, personelle oder wissenschaftliche Führung des Unternehmens i.S. der Rechtsprechung des Senats haben, jedenfalls läßt sich das

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 13 -

aber für die von jedem einzelnen der Beteiligten erarbeiteten Leistungen insoweit nicht sagen.

6. Bei der Gesamtwürdigung ist zu beachten, daß bereits notwendige Kriterien für die Erfüllung des Begriffs des leitenden Angestellten fehlen.

IV. Das Landesarbeitsgericht hat demnach zu Recht die Voraussetzungen der Tatbestandsgruppe des § 5 Abs. 3 Nr. 3 BetrVG bei den beteiligten Angestellten nicht für erfüllt angesehen. Die Rechtsbeschwerden waren daher zurückzuweisen.

gez.: Dr. Müller

Dr. Auffarth

Wendel

Dr. Mussil

Muse

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)